



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der NYCO Flexible Packaging GmbH (Solithurnstrasse 28, 3422 Kirchberg), nachfolgend «NYCO» genannt

Version September 2019

## 1. GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

**1.1. Geltungsbereich:** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend «AVB» genannt) gelten für sämtliche Lieferbeziehungen zwischen dem NYCO und dem BESTELLER, einschliesslich der Bestellung von Produkten und/oder Dienstleistungen (nachfolgend „Produkte“ genannt), die durch NYCO für den BESTELLER und/oder dessen Kunden erbracht werden sowie für die Lizenzierung von Software.

Diese AVB gelten bis zum Widerruf durch NYCO auch für alle zukünftigen Lieferungen von NYCO, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.2. Änderungen:** Allfällige Änderungen der AVB werden dem BESTELLER unverzüglich mitgeteilt. Sofern der BESTELLER innert 30 Kalendertagen ab Zustellung der Änderungen nicht schriftlich und begründet Widerspruch erhebt, gelten sie als von ihm anerkannt und treten damit gleichzeitig in Kraft.

**1.3. Keine Gültigkeit der AGB des BESTELLERS:** Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des BESTELLERS, welche die vorliegenden AVB ersetzen, abändern, ergänzen oder zu ihnen in Widerspruch stehen, werden ausdrücklich abgelehnt und entfalten keine Rechtswirkungen, selbst wenn ein Hinweis auf solche in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS UND FORMVORSCHRIFTEN

**2.1. Zustandekommen:** Die Angebote der NYCO sind stets freibleibend. Die Bestellung des BESTELLERS gilt als Antrag zum Abschluss eines Vertrags. Der Vertrag kommt bindend zustande, wenn NYCO die Bestellung des BESTELLERS durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch faktische Erfüllung bestätigt.

**2.2. Produkteangaben, Produktfotos, technische Spezifikationen etc.:** Sämtliche Produkteangaben, Produktfotos, technischen Spezifikationen etc. erfolgen ohne Gewähr. Massgebend sind die gültigen Spezifikationen von NYCO im Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung.

**2.3. Eigentums- und Urheberrechte:** An Mustern, Rezepturen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich NYCO Eigentums- und Urheberrechte vor. Dem BESTELLER ist es ausdrücklich verboten, Dritten derartige Unterlagen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung zugänglich zu machen.

**2.4. Formvorbehalt:** Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Vereinbarungen ausserhalb dieser AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Zustimmung beider Parteien. Dies gilt auch für einen allfälligen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**2.5. Mündliche Abreden:** Mündliche Abreden jeglicher Art der Mitarbeiter von NYCO sind aufschiebend bedingt und werden erst mit der übereinstimmenden schriftlichen Bestätigung durch NYCO wirksam.

## 3. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**3.1. Grundsatz:** Die Preise verstehen sich DAP (Delivered At Place gemäss den Incoterms 2010), sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

**3.2. Vorarbeiten:** NYCO behält sich vor, dem BESTELLER die geleisteten Vorarbeiten (z.B. Muster, Modelle, Skizzen, Entwürfe etc.) zu verrechnen, selbst wenn zwischen den Parteien kein Liefervertrag abgeschlossen wird.

**3.3. Rechnungsstellung:** NYCO ist es freigestellt, Rechnungen auf elektronischem Weg zuzustellen. Rechnungen der NYCO gelten als anerkannt, wenn der BESTELLER nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsstellung widerspricht.

**3.4. Zahlungsfrist:** Der in der Rechnung ausgewiesene Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Unberechtigte Skonto- und sonstige Abzüge werden nachbelastet.

Mit dem BESTELLER vereinbarte Rabatte und sonstige Vergünstigungen setzen die zeitgerechte und vollständige Begleichung der jeweiligen Rechnung voraus.

**3.5. Zahlungsverzug:** Wird der Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, gerät der BESTELLER auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug des BESTELLERS hat NYCO insbesondere das Recht, ihre Leistungen einzustellen, nicht aufgelieferte Produkte zurückzubehalten und Verzugszinsen zu verlangen. Die weiteren gesetzlichen Verzugsrechte bleiben NYCO vorbehalten.

**3.6. Anrechnung:** Bei NYCO eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Zinsen, sodann auf unbesicherte und im Übrigen auf die jeweils ältesten Forderungen angerechnet, selbst wenn der BESTELLER eine abweichende Anordnung trifft.

**3.7. Verrechnungsvorbehalt:** Der BESTELLER ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen der NYCO zu verrechnen.

**3.8. Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des BESTELLERS:** Eine nach Ansicht von NYCO eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des BESTELLERS sowie die Nichtzahlung früherer Rechnungen und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (oder eines anderen, ähnlichen Verfahrens) über das Vermögen des BESTELLERS berechtigt NYCO, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungs- und Lieferkonditionen, die Lieferung von der Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises abhängig zu machen und die Auftragsausführung aufzuschieben oder Aufträge zu stornieren und Ersatz für den aus dem Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen. Zur Ausübung dieses Rechts bedarf es weder der Androhung noch der Setzung einer Nachfrist.

## 4. VERPACKUNG UND VERSAND

**4.1. Verpackungsmaterial:** Die Verpackung erfolgt nach Wahl der NYCO. Ist nichts anderes vereinbart, wird das mitgelieferte Verpackungsmaterial dem BESTELLER mitverkauft.

**4.2. Versand:** Die NYCO versendet die Produkte DAP (Delivered At Place) auf dem üblichen Weg mit LKW oder Bahn. Versandvorschriften sind für die NYCO nur verbindlich, wenn sie durch NYCO schriftlich bestätigt wurden.

**4.3. Mehraufwände:** Entstehen der NYCO aufgrund der Umstände beim BESTELLER (bspw. im Zusammenhang mit der Abladung) oder auf Wunsch des BESTELLERS (bspw. durch Expresslieferungen) Mehraufwände, gehen die Mehrkosten zu Lasten des BESTELLERS.

## 5. LIEFERUNG, LIEFERTERMEINE UND –FRISTEN

**5.1. Produktionsstätte, Absende- und Abholungsort:** Die Wahl der Produktionsstätte und des Absende- bzw. Abholungsortes steht NYCO frei.

**5.2. Liefertermine und –fristen:** Lieferfristen und –termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum der NYCO-Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt. Kommt der BESTELLER seinen allfälligen Vorleistungs- und/oder Mitwirkungspflichten (bspw. betreffend Artwork, Verbindlichkeit des Farbmusters, Gut zum Druck etc.) nicht nach, beginnen die Lieferfristen erst mit vollständiger Erfüllung dieser Pflichten zu laufen.

NYCO behält sich vor, den Liefertermin kurzfristig zur Auslieferung durch entsprechende Benachrichtigung des BESTELLERS zu verschieben.

**5.3. Lieferverzug:** Die Nichteinhaltung von Lieferterminen gibt dem BESTELLER kein Recht, die gegenüber NYCO eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einzuhalten, abzuändern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen – es sei denn, die Nichteinhaltung des Liefertermins beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**5.4. Höhere Gewalt:** Wird wegen höherer Gewalt oder Ereignissen, die von NYCO nicht beeinflusst werden können, die Vertragserfüllung gestört oder verunmöglicht, kann die NYCO die Lieferfristen verlängern oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dem BESTELLER kosten- oder ersatzpflichtig zu werden. Hat NYCO die Fristen oder Termine für ihre Lieferungen schuldhaft nicht eingehalten, ist der BESTELLER berechtigt, nach Einräumung einer Nachfrist von 60 Tagen und nach deren unbenutztem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Lieferungen aus einer Gesamtbestellung auf die Teillieferung zu verzichten. Der BESTELLER verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz und allfälligen Ansprüchen aus verspäteter oder ausbleibender Lieferung; es sei denn, die Ansprüche des BESTELLERS beruhen auf grobem Verschulden der NYCO.

**5.5. Abrufverträge:** Erfolgt kein Abruf aus Abrufverträgen innerhalb von sechs (6) Monaten, kann NYCO nach vorheriger Ankündigung Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwasge Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

**5.6. Lagerung hergestellter Produkte und Annahmeverzug:** Bleiben zur Auslieferung hergestellte Produkte vereinbarungsgemäss zur Verfügung des BESTELLERS bei NYCO gelagert oder ist der BESTELLER mit der Abholung oder Annahme der Produkte in Verzug, so kann NYCO die Rechnung sofort erstellen und Zahlung verlangen. Die Produkte lagern sodann auf Rechnung und Gefahr des BESTELLERS.

## 6. PFLICHTEN DES BESTELLERS

**6.1. Reproduktionsunterlagen:** Der BESTELLER stellt NYCO alle notwendigen Daten digital auf den üblichen Datenträgern oder per elektronischer Übermittlung zur Verfügung. Der BESTELLER trägt die Folgen ungenügender Dateninhalte (bspw. bzgl. Auflösung, Farbdefinition, Umbrüche etc.) seiner Vorlagen selbst. NYCO ist weder verpflichtet, diese Druckvorlagen aufzubewahren, noch sie an den BESTELLER zurückzusenden.

NYCO ist nicht verpflichtet, die vom BESTELLER gelieferten Daten auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen. NYCO behält sich allerdings das Recht vor, Daten abzulehnen, sofern NYCO an deren Rechtmässigkeit zweifelt.

**Kontrollmassnahmen des BESTELLERS:** Vor oder während jeder Verarbeitung ist der BESTELLER alleine verantwortlich für geeignete Kontrollen der Produkte und hat beschädigte Verpackungen aus dem Verkehr zu ziehen und NYCO zu verständigen. Der BESTELLER ist verpflichtet sicherzustellen, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmassnahmen bei der Verarbeitung mit gehöriger Sorgfalt eingehalten werden.

**6.2. Rechtsgewährleistung:** Die Reproduktion und der Druck Der BESTELLER haftet dafür, dass die von ihm erteilten Anweisungen, Informationen oder Vorlagen betreffend Formen, Ausführungen und Dekore nicht in Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreifen und hat NYCO dafür vollkommen schadlos zu halten. Wird NYCO in einen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, wird der BESTELLER informiert und ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, NYCO oder deren Vertragspartner bei der aussergerichtlichen und/oder gerichtlichen Führung des Rechtsstreits vorbehaltlos zu unterstützen.

## 7. SACHGEWÄHRLEISTUNG

**7.1. Grundsatz:** Für die Eignung der gelieferten Produkte für die vom Kunden beabsichtigten, besonderen Zwecke leistet NYCO nur Gewähr, wenn diese Zwecke durch NYCO schriftlich im Vertrag zugesichert wurden. Dem BESTELLER ist es untersagt, die für einen bestimmten Zweck erworbenen Produkte einer anderen Verwendung zuzuführen. Weicht die Beschaffenheit der gelieferten Produkte nicht wesentlich von der vereinbarten Beschaffenheit, Spezifikation und/oder Qualität ab, sind die gelieferten Produkte nicht mangelhaft. Ebenso berechtigten kleinere Abweichungen in der Farbe sowie technisch unvermeidbare Passer-Differenzen nicht zu einer Reklamation. Bezüglich Gewicht, Inhalt, Abmessungen und Druckausführung gelten, wenn nicht nachfolgend unter Ziff. 8 abweichend geregelt, die gesetzlichen oder branchenüblichen Toleranzen. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung steht NYCO nicht dafür ein, dass die gelieferten Produkte den Gesetzen und Rechtsvorschriften ausserhalb des anwendbaren Rechts gemäss nachfolgender Ziff. 15.2. entspricht.

**7.2. Umfang:** Die Gewährleistung von NYCO richtet sich nach der von der NYCO abgegebenen Qualitätsgarantie. NYCO haftet nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. NYCO haftet weiter nicht für Schäden, die nach erfolgter Lieferung an den gelieferten Produkten oder durch die gelieferten Produkte entstanden sind.

**7.3. Frist für Mängelrüge:** Der BESTELLER hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innert fünf (5) Tagen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäss erbracht. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innert drei (3) Tagen nach deren Entdeckung, schriftlich zu rügen. Sowohl offensichtliche wie auch verdeckte Mängel sind unter Angabe von Lieferdatum, Artikelnummer, Menge und Art der Beanstandung sowie Lieferschein- und Rechnungsnummer zu rügen. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Verspätet erhobene oder nicht genau umschriebene Rügen bzw. Reklamationen führen zum Verlust jeglicher Ansprüche des BESTELLERS. Die Weitergabe der Produkte an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme.

**7.4. Verjährung der Sachgewährleistungsansprüche:** NYCO haftet für Mängel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ein Jahr ab Lieferung der Produkte oder Annahmeverzug des BESTELLERS.

**7.5. Prüfungsmöglichkeit durch NYCO:** Auf Verlangen hat der BESTELLER NYCO Muster mangelhafter Produkte zur Verfügung zu stellen und NYCO die Durchführung von Untersuchungen am Ort der Verarbeitung und Lagerung der Produkte zu gestatten.

Die Kosten und Aufwände für unberechtigt geltend gemachte Sachgewährleistungsansprüche gehen zu Lasten des BESTELLERS.

**7.6. Mängelrechte:** Bei berechtigten und rechzeitigen Mängelrügen wird NYCO nach ihrer Wahl eine Nachbesserung, eine Ersatzlieferung oder eine Preisminderung vornehmen. Ersetzte Teile können von NYCO zurückgenommen werden.

Der BESTELLER kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn NYCO eine vom BESTELLER schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen liess, ohne den Mangel zu beheben bzw. Ersatz zu liefern. Rücksendungen müssen von NYCO nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden und erfolgen auf Gefahr des Kunden. Solange der BESTELLER seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat, kann NYCO die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen des BESTELLERS verweigern.

Schadenersatzansprüche des BESTELLERS gegen NYCO können nur im Rahmen von Ziff. 5.3 gemacht werden.

• NYCO Flexible Packaging  
• Solithurnstrasse 28  
• CH-3422 Kirchberg

• Tel. +41 34 447 00 47  
• www.nyco.ch

• UBS AG, 3000 Bern 94  
• BIC: UBSWCHZH80A  
• CHF-Kto. 235-616.260.30B  
• IBAN: CH26 0023 5235 6162 6030 B

• UBS AG, 3000 Bern 94  
• BIC: UBSWCHZH80A  
• EUR-Kto. 235-616.260.60J  
• IBAN: CH96 0023 5235 6162 6060 J



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der NYCO Flexible Packaging GmbH (Solothurnstrasse 28, 3422 Kirchberg), nachfolgend «NYCO» genannt

Version September 2019

### 8. TOLERANZEN

**8.1. Über- und Unterlieferungstoleranzen:** Die Toleranzen für Mehr- oder Minderlieferungen betragen:

Mengen (m2)	Abweichung (%)
0 m2 – 4'999 m2	30%
5'000 m2 – 9'999 m2	20%
Über 10'000 m2	10%

Diese Toleranzen haben auch für Teillieferungen Gültigkeit. Bei anderen Liefereinheiten gelten die obenstehenden Toleranzen nach Umrechnung auf m2.

**8.2. Stärke-, Schnitt- und Dimensionstoleranzen:** Die Stärketoleranzen betragen:

- für Aluminiumfolie gelten die Toleranzen gemäss EN 546-3 von  $\pm 10\%$  wobei ein Vertrauensbereich von 90% zugrunde gelegt ist;
- für Kunststoffolie sowie Verbundfolien gelten die Toleranzen von  $\pm 10\%$
- für Papier und Karton  $\pm 10\%$  auf dem Durchschnitt der Lieferung;
- bei anderen Rohmaterialien die handelsüblichen Toleranzen.

Die Schnitt- und Dimensionstoleranzen betragen:

- bei Formaten  $\pm 1$  mm in jeder Richtung;
- bei Rollen  $\pm 1$  mm in der Rollenbreite.

Durchmesser der Stanzlinge und Druckabstand gemäss gegengezeichneten Masszeichnungen.

### 9. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Produkte sowie die aus ihrer Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtkaufpreises einschliesslich Zinsen und Kosten Eigentum der NYCO.

Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch bei Weiterverarbeitung durch den Kunden, solange die Produkte nicht vollständig bezahlt sind. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der durch NYCO gelieferten Produkte mit anderen Produkten erhält NYCO Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, welcher dem Verhältnis zwischen dem Preis der durch NYCO gelieferten Produkte und dem Wert der anderen Produkte entspricht. In allen Fällen verwahrt der BESTELLER die neue Sache unentgeltlich für NYCO.

Der BESTELLER ist verpflichtet, Zugriffe Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmassnahmen) auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte der NYCO unverzüglich mitzuteilen. Befindet sich der BESTELLER in Zahlungsverzug, so hat er die Produkte auf seine Kosten an einem von NYCO bestimmten Ort zur Sicherheit zu hinterlegen bzw. an eine von NYCO zu bestimmende Anschrift zu übersenden. Darüber hinaus verzichtet der BESTELLER auf das Recht der Besitzstörungsklage für den Fall, dass NYCO die unter Eigentumsvorbehalt stehenden, gelieferten Produkte abholt.

Der BESTELLER ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräussern. Er tritt NYCO bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der offenen Verbindlichkeiten gegenüber NYCO ab, die ihm durch die Weiterveräusserung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, den Dritten entsprechend zu benachrichtigen. NYCO nimmt die Abtretung als Sicherheit für ausstehende Zahlung an. NYCO behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der BESTELLER seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Druckzylinder und Prägewalzen oder anderes Werkzeug sowie Druckvorbereitungsmaterial, welches von NYCO geliefert wurde, wie z.B. Zeichnungen, Clichés, Fotoarbeiten oder Filme bleiben Eigentum der NYCO, auch wenn sie vom BESTELLER vollständig oder teilweise bezahlt worden ist. Der Anspruch des BESTELLERS auf Verwendung dieser Materialien für Wiederholungsaufträge ohne neue Kostenfolge erlischt ein Jahr nach dem Datum des damit zuletzt ausgeführten Auftrages. Nach Ablauf dieser Frist ist NYCO ermächtigt, diese Materialien zu entsorgen.

### 10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNG

- 10.1. Haftungsausschluss:** Soweit gesetzlich zulässig, haftet NYCO unabhängig des Rechtsgrundes nicht für
- Schäden, die an den gelieferten Produkten selbst, durch deren Verwendung oder weiteren Verarbeitung entstehen;
  - den Ersatz für (Mängel-) Folgeschäden, atypische Schäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und/oder Schäden/Verluste infolge des Zusammenwirkens der Produkte von NYCO mit den Produkten Dritter, die dem Kunden oder Dritten entstehen;
  - Ansprüche Dritter gegen den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, wie z.B. Vertragsstrafen; und
  - Beschädigungen oder Verlust von erhaltenen Mustern, Zeichnungen und Modellen.

**10.2. Haftungsbeschränkung:** Soweit gesetzlich zulässig, übersteigt die gesamte Haftung von NYCO aus diesem Vertrag oder aus welchem Titel auch immer in keinem Fall den Netto-Gesamtpreis der jeweiligen Bestellung ab Werk.

**10.3. Verjährung:** Die Verjährungsfrist für Ansprüche des BESTELLERS beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.

**10.4. Erweiterter Anwendungsbereich:** Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 hiervor kommen in gleicher Weise zur Anwendung in Bezug auf

- die Erfüllungsgehilfen der NYCO;
- Aufträge an NYCO über jede Art von (Dienst-) Leistungen; und
- vertragliche Nebenpflichten.

### 11. GEHEIMHALTUNG

Der BESTELLER und NYCO verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrags sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, vor allem technische und wirtschaftliche Informationen, geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf (5) Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Vertrages bestehen.

### 12. ABTRETUNG

Die Forderungen des BESTELLERS gegenüber NYCO dürfen ohne vorherige Zustimmung der NYCO weder ganz noch teilweise abgetreten oder verpfändet werden. Tritt der BESTELLER seine Forderungen gegenüber NYCO dennoch an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, kann NYCO wahlweise mit befreiender Wirkung sowohl an den BESTELLER als auch an den Dritten leisten.

### 13. ERFÜLLUNGSSORT

Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und sämtliche anderen Verpflichtungen der Parteien ist der Sitz der NYCO.

### 14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB oder den einzelnen Lieferverträgen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen oder Vertragslücken sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.

### 15. VERTRAGSSPRACHE, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

**15.1. Vertragssprache:** Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich beide Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

**15.2. Anwendbares Recht:** Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen und unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

**15.3. Gerichtsstand:** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus einzelnen Lieferverträgen und/oder diesen AVB hervorgehen oder damit in Verbindung stehen, sind die zuständigen Gerichte am Sitz der NYCO.

### 16. INKRAFTTRETEN

Diese AVB treten am **01.10.2019** in Kraft und ersetzen alle bisherigen Verkaufsbedingungen.

-----